

Nutzungsvertrag Solekammer Reitanlage Schöneiche

Nutzer

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefonnr:

Pferd/e

Name(n):

§ 1 Erklärung

Der Tierhalter hat eine Einführung zur Nutzung der Solekammer der Reitanlage Schöneiche erhalten.

Zudem bestätigt der Tierhalter, dass er vor der Verwendung der Solekammer Rücksprache mit seinem behandelnden Tierarzt gehalten hat, welcher der Nutzung der Solekammer zugestimmt hat. Nutzungsdauer und Frequenz wurde ebenfalls mit einem Tierarzt abgesprochen.

§ 2 Haftung

Der Tierhalter haftet für sämtliche Schäden, die an Personen, an der Solekammer und der Ausrüstung, durch ihn oder das Pferd verursacht werden, unmittelbar und in voller Höhe. Der Tierhalter haftet nach den Allgemeinen Haftungsregeln, wenn er die Solekammer beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht.

§ 3 Nutzung

Der Tierhalter hat die Solekammer und das Zubehör sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Nur das/die Pferd/e vom oben eingetragenen Tierhalter darf/dürfen die Solekammer betreten und benutzen.

Die Solekammer ist nach der Nutzung von Verunreinigungen (Pferdeäpfel, Urin, Nasensekret usw) zu befreien.

Die Pferdeäpfel werden mittels der bereitgestellten Werkzeuge (Bollsensammler, Besen und Schaufel) auf den Misthaufen befördert. Für das Abwischen von Verunreinigungen auf den Wänden stehen Lappen und Desinfektionslösung bereit.

Die Nutzungsdauer und Frequenz richtet sich nach der gebuchten Leistung (Einzeltermin, Karten für Mehrfachnutzung oder Abos).

§ 4 Aufsichtspflicht

Der Tierhalter muss dauerhaft seiner Aufsichtspflicht gegenüber den oben genannten Pferden nachkommen. Die Reitanlage Schöneiche unterliegt zu keiner Zeit der Aufsichtspflicht. Das Betreten und Benutzen der Solekammer geschieht auf eigene Gefahr. Für Verletzungen, die sich die Pferde in der Solekammer zuziehen können, haftet alleine der Tierhalter. Der Tierhalter führt das Holen und Bringen aus dem Stall zur Solekammer sowie das Rein- und Rausgehen der Pferde in die Solekammer selbstständig und auf eigene Verantwortung durch.

§ 5 Versicherung

Der Tierhalter muss im Besitz einer Pferde-Haftpflichtversicherung für das/die Pferd/e sein. Der Tierhalter versichert, dass das/die Pferd/e frei von ansteckenden Krankheiten ist/sind und aus seuchenfreiem Bestand kommt/kommen.

§ 6 Bezahlung

Die Bezahlung erfolgt in Bar für die jeweilige Behandlung, über den Kauf von Karten zur mehrfachen Nutzung oder durch Abschluss eines Monatsabos. Karten sind nicht auf andere Tierhalter übertragbar, können aber für mehrere eigene Pferde verwendet werden. Ein Abo wird für jeweils ein Pferd eines Tierhalters abgeschlossen.

Da die Solekammer auch extern genutzt werden darf, berechtigt eine Beendigung des Einstellvertrages nicht zu Erstattungen oder Übertragung von ungenutzten Karten oder Abos.

Davon abweichende Absprachen bedürfen der Schriftform.

§ 6 Termine und Rücktritt

Termine werden ab September 2021 über ein Online-Buchungstool organisiert - vor diesem Datum erfolgen Terminbuchungen für Einsteller über einen ausgehängten Zettel in der Solekammer und für externe Nutzer ausschließlich telefonisch.

Sollte das Pferd die Solekammer zum gebuchten Termin nicht betreten wollen und hat keine Nutzung stattgefunden, erfolgt keine Abrechnung der Nutzung.

§ 8 Heilmittelwerbegesetz

Die Anwendungen in der Solekammer dürfen gemäß §§ 1, 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz – HWG) nach derzeitiger Sachlage nicht mit Werbeaussagen in Bezug auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, krankhaften Beschwerden und Leiden beworben werden.

Eine ärztliche oder schulmedizinische Behandlung wird nicht ersetzt, sondern soll diese im Idealfall sinnvoll ergänzen. Wir weisen dich daher ausdrücklich darauf hin, dass wir keinerlei Heilversprechen machen können und wollen.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechen für den Fall dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Datum:

Unterschrift: